

§ 13 FloristAusbV 2025 — Prüfungsbereich „Warenwirtschaft“

Floristen-Ausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Im Prüfungsbereich „Warenwirtschaft“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
1. das Vorgehen zur Beschaffung von Waren zu beschreiben,
 2. die Annahme und Kontrolle von Waren zu erläutern,
 3. die werterhaltende Lagerung von Waren zu erläutern,
 4. Marketingmaßnahmen anlassbezogen auszuwählen und deren Umsetzung zu beschreiben,
 5. die Präsentation von Waren darzustellen,
 6. den Verkauf von Waren unter Nutzung von Zahlungssystemen und Kassensystemen zu erklären,
 7. die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit darzustellen sowie
 8. wesentliche fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und seine Vorgehensweise zu begründen.
- (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Zitiervorschlag: § 13 FloristAusbV 2025

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FloristAusbV%202025/13>